



## **Geschäftsordnung Forschungsförderungskommission**

(vom 12. März 2024)

*Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:*

### **A. Grundlagen**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Forschungsförderungskommission ist eine ständige Kommission der Erweiterten Universitätsleitung. Sie ist administrativ dem Prorektorat Forschung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Forschungsförderungskommission unterstützt die Universitätsleitung bei der Vergabe von zentralen Mitteln der Forschungsförderung.

#### **§ 2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie begutachtet im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem massgeblichen Reglement<sup>1</sup> Anträge an Förderprogramme des Finanzgefässes für die universitäre Forschungsförderung (UFO) und entscheidet über die entsprechenden Zusprachen.
- b. Sie kann in Kooperation mit dem Graduate Campus strategische Anliegen im Zusammenhang mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses diskutieren.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann der Kommission weitere Aufgaben im Bereich der Forschungsförderung zuweisen.

### **B. Organisation**

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Kommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. die Prorektorin oder der Prorektor, die oder der für die Forschung zuständig ist,
- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultäten,
- c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände.

#### **§ 4 Wahl**

<sup>1</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden von der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. August in Jahren, deren Jahreszahl ganzzahlig durch vier teilbar ist.

<sup>3</sup> Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter einer Fakultät vorzeitig aus dem Amt, so kann die Fakultät für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durchführen.

---

<sup>1</sup> Reglement über das Finanzgefäss für die universitäre Forschungsförderung der Universität Zürich vom 18. April 2023



<sup>4</sup> Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich nach dem Wahlreglement<sup>2</sup> bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 5 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fakultät vertreten lassen. Die Fakultäten können die Stellvertretung näher regeln.

<sup>2</sup> Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich die Stellvertretung nach dem Wahlreglement bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.

<sup>3</sup> Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Zugang zu den gleichen Informationen wie die Mitglieder der Kommission. Sie sind stimmberechtigt.

### **§ 6 Vorsitz**

<sup>1</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor nach § 3 lit. a übt den Vorsitz aus. Ist sie oder er verhindert, so übernimmt ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz. Lässt sie oder er sich nicht vertreten, so überträgt sie oder er den Vorsitz an ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.

### **§ 7 Geschäftsstelle**

Die Abteilung Forschungsförderung führt die Geschäftsstelle der Kommission.

## **C. Sitzungen und Beschlussfassung**

### **§ 8 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Kommission tagt in der Regel drei Mal pro Jahr.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende beauftragt die Geschäftsstelle damit, die Sitzungen einzuberufen.

<sup>3</sup> Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder lässt die oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.

<sup>4</sup> Es können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

<sup>5</sup> Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

<sup>6</sup> Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zugestellt.

### **§ 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

---

<sup>2</sup> LS 415.111.2



### **§ 10 Zirkularbeschlüsse**

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende kann der Kommission Beschlüsse im Zirkularverfahren unterbreiten. Dieses wird per E-Mail geführt.

<sup>2</sup> Der Beschluss kommt zustande, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist, welche die oder der Vorsitzende ansetzt, die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

<sup>3</sup> Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens fünf Arbeitstage.

### **§ 11 Ausstand**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen treten in den Ausstand und beteiligen sich weder an der Begutachtung noch an der Beschlussfassung zu einem Antrag, wenn sie

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. mit einer vom Entscheid direkt betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. eng mit der vom Entscheid direkt betroffenen Person zusammenarbeiten;
- d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sind.

<sup>2</sup> Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied hat die Ausstandsgründe von sich aus offen zu legen.

<sup>3</sup> Ist der Ausstand strittig, entscheidet die Kommission darüber.

### **§ 12 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission, allfällige beigezogenen Fachpersonen und Gäste unterstehen in Bezug auf Geschäfte betreffend Zusprachen aus Förderprogrammen der Schweigepflicht.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Geschäftsordnung vom 8. Juni 2021 wird aufgehoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.